

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung wird auf alle Beurkundungen angewendet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in Auftrag gegeben worden sind.

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Art. 7 bis 10 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980³ werden aufgehoben.

² Titel, Ingress sowie Art. 1 bis 6 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁴ werden aufgehoben, wenn die Verordnungen über die Grundbuchgebühren und über die Schätzungsgebühren in Kraft getreten sind.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Art. 10 Ziff. 6 tritt mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Adrian Halter

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

³ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XXIII, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

⁴ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

Verordnung über die Grundbuchgebühren

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹,

¹ SR 210

gestützt auf Artikel 17, 165 und 177 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gebührenpflicht*

Amtshandlungen des Grundbuchs sind im Rahmen des allgemeinen Gebührengesetzes³ und dieser Verordnung gebührenpflichtig.

Art. 2 *Gebührenpflichtige Person*

Zahlungspflichtig ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt. Vorbehalten bleibt die Zahlungspflicht der in der Urkunde bezeichneten Person.

Art. 3 *Umfang*

¹ In den Gebühren ist die Entschädigung für die mit den betreffenden Geschäften ordentlicherweise verbundene amtliche Tätigkeit, einschliesslich übliche Vorbereitungsarbeiten, Papier, Formulare und Stempelung, inbegriffen.

² Direkte Auslagen, wie Porti, Telefongebühren, Ausweise, Depotkosten, Publikationen usw. sind besonders zu vergüten.

³ Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtlokals werden die Entschädigungen zusätzlich in Rechnung gestellt, wie sie sich gemäss den Bestimmungen des allgemeinen Gebührengesetzes⁴ ergeben.

⁴ Entschädigungen für amtliche Tätigkeiten, die im vorliegenden Tarif nicht aufgeführt sind, werden nach dem Zeitaufwand sowie entsprechend der Bedeutung des Geschäfts für den Auftraggeber berechnet.

Art. 4 *Rechnung*

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Rechnungsführung und die Rechnungsstellung⁵.

² Die Rechnungsstellung hat detailliert auf einheitlichem Formular zu erfolgen.

² GDB 210.1

³ GDB 643.1

⁴ GDB 643.1

⁵ GDB 213.611

Art. 5 *Vertragssumme*

¹ Bei einer Gebührenberechnung nach dem Wert gilt als Vertragssumme der Gesamtbetrag aller der veräussernden oder belasteten Person zufließenden oder von der erwerbenden oder berechtigten Person zu erbringenden Leistungen. Enthält der Rechtsgrundaussweis darüber keine Angaben oder liegt der Wert unterhalb der Steuerschätzung, so gilt diese als Vertragssumme; bei Fehlen einer Steuerschätzung gilt der mittlere Verkehrswert.

² Bei periodischen Vertragsleistungen gilt als Grundlage der Gebührenberechnung der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung.

II. **Gebührentarif**

Art. 6 *Eigentum*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

1. Für die Übertragung des Eigentums und die Eintragung oder Übertragung eines selbstständigen und dauernden Rechts beträgt die Gebühr 1,5 ‰ bis Fr. 1 000 000.–, plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.–, mindestens pro Grundstück 50.–
Die Gesamtgebühr für eine Handänderung beträgt höchstens 15 000.–
2. Die Gebühr wird nach der Vertragssumme ohne Wert der Fahrnis berechnet. Wenn periodische Leistungen vereinbart sind, gilt als Wert die Summe der periodischen Leistungen, höchstens der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung. Die Gebühr berechnet sich nach dem Steuerwert, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist. Bei der Verlängerung eines selbstständigen und dauernden Rechts beträgt die Gebühr 100.–
3. Bei Tauschverträgen und Baulandumlegungen ist die Gebühr für jedes beteiligte Grundstück gesondert zu beziehen.
4. Bei Namensänderungen natürlicher Personen, Namens-, Firmenänderungen und Sitzverlegungen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen beträgt die Gebühr 60.–
Erfolgt der Eintrag auf mehr als einem Grundstück, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen 10.–

- | | |
|--|-------|
| Bei der Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung von Kapitalgesellschaften beträgt die Gebühr pro Grundstück | 150.– |
| 5. Bei der Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen ist die Gebühr gemäss Ziffer 1 anteilmässig zu beziehen, pro Person und Eintrag mindestens | 20.– |
| 6. Bei der Umwandlung von Gesamteigentum in ein anderes Gesamthandverhältnis oder in Miteigentum und umgekehrt ohne Veränderung im Personenbestand ist die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1 zu beziehen, mindestens | 40.– |
| 7. Bei der Begründung von unselbstständigem Eigentum oder Miteigentum beträgt die Gebühr | 40.– |

Art. 7 *Stockwerkeigentum (eingeschlossen selbstständiges Miteigentum)*

- | | |
|--|----------|
| An Gebühren werden erhoben: | Fr. |
| 1. Für die Begründung von Stockwerkeigentum und selbstständigem Miteigentum beträgt die Gebühr 0,5 ‰ des Steuerwertes der Liegenschaft oder des Baurechtsgrundstücks, mindestens | 200.– |
| höchstens | 15 000.– |
| Für Gebäude, die sich noch im Bau befinden, errechnet sich der massgebende Wert aus dem Steuerwert der Liegenschaft oder des Baurechtsgrundstücks und 80 % des Gebäudewerts gemäss Baukostenvoranschlag. | |
| 2. Für die Löschung eines Stockwerkeigentumsverhältnisses beträgt die Gebühr | 100.– |
| 3. Für die Änderung der Wertquoten ⁶ beträgt die Gebühr | 60.– |

Art. 8 *Konzessionen*

- | | |
|--|-------------------|
| An Gebühren werden erhoben: | Fr. |
| 1. Für die Eintragung einer Wasserrechtskonzession ⁷ oder eines Bergwerks ⁸ beträgt die Gebühr | 200.– bis 1 500.– |

⁶ Art. 712e Abs. 2 ZGB (SR 210)

⁷ Art. 8 GBV (SR 211.432.1)

⁸ Art. 10 GBV (SR 211.432.1)

2. Für die Übertragung eines in Ziffer 1 genannten Rechts wird die Gebühr gemäss Art. 6 dieser Verordnung erhoben.
3. Für die Löschung eines solchen Rechts beträgt die Gebühr 100.–

Art. 9 *Dienstbarkeiten und Grundlasten*
a. Eintragungen und Änderungen

- An Gebühren werden erhoben: Fr.
1. Für die Eintragung einer Dienstbarkeit beträgt die Gebühr 80.–
Für die Eintragung einer Grundlast beträgt die Gebühr 2 ‰ des Gesamtwerts, mindestens 80.–
 2. Für die Änderung oder Ergänzung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt die Gebühr 40.–
 3. Erfolgt der Eintrag, die Ergänzung oder die Änderung auf mehr als einem Grundstück, bei Grunddienstbarkeiten auf mehr als zwei Grundstücken, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen 10.–

Art. 10 *b. Löschungen*

- An Gebühren werden erhoben: Fr.
1. Für die Löschung einer Dienstbarkeit oder Grundlast beträgt die Gebühr 20.–
 2. Erfolgt die Löschung auf mehr als einem Grundstück, bei Grunddienstbarkeiten auf mehr als zwei Grundstücken, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen 10.–

Art. 11 *Grundpfandrechte*
a. Eintragung und Löschung

- An Gebühren werden erhoben: Fr.
1. Für die Eintragung eines Grundpfandrechts beträgt die Gebühr 2 ‰ von der Pfandsumme bis Fr. 500 000.– plus 1,5 ‰ vom Mehrbetrag bis Fr. 1 000 000.– plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.–, mindestens 50.–
höchstens 10 000.–
 2. Für die Eintragung der Erhöhung der Pfandsumme wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen, mindestens 50.–

- | | | |
|----|---|-------|
| 3. | Für die Löschung eines Pfandrechts beträgt die Gebühr | 30.– |
| | Werden gleichzeitig mehrere Pfandrechte gelöscht, so beträgt die Gebühr höchstens | 300.– |
| | Bei der Löschung von Pfandrechten wird der Betrag bei gleichzeitiger Neuerrichtung eines Pfandrechts entsprechend angerechnet. Die Gebühr beträgt einen Viertel des Ansatzes gemäss Ziffer 1, mindestens | 50.– |
| 4. | Bei der Umwandlung von Grundpfandrechten, bei einer Pfandrechtserneuerung und bei der Auswechslung der Pfandforderung beträgt die Gebühr einen Viertel des Ansatzes gemäss Ziffer 1. Allfällige Löschungs- oder Zusammenlegungsgebühren sind zusätzlich gemäss Ziffer 3 und Art. 12 Ziff. 2 dieser Verordnung zu berechnen. | |
| 5. | Bei der Umwandlung eines Papier-Schuldbriefes in einen Register-Schuldbrief und umgekehrt beträgt die Gebühr | 50.– |

Art. 12 *b. Verschiedene Verrichtungen*

An Gebühren werden erhoben: Fr.

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Für die Eintragung einer leeren Pfandstelle beträgt die Gebühr | 40.– |
| | Die Löschung ist gebührenfrei. | |
| 2. | Für die Zusammenlegung und Aufteilung (Zerlegung) von Pfandrechten beträgt die Gebühr je | 20.– |
| | höchstens | 200.– |
| | Grundlage für die Berechnung bilden bei der Zusammenlegung die bisherigen und bei der Aufteilung die neuen Eintragungen. | |
| 3. | Für die Herabsetzung der Pfandsumme, die Änderung des Zinsfusses oder des Zinstermins, die Änderung oder die Löschung einer Bemerkung zu den Grundpfandeinträgen, sofern diese nicht die Folge eines Grundbucheintrags sind, beträgt die Gebühr je | 30.– |
| 4. | Bei der Verteilung einer Pfandhaft und bei Pfandaustausch beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht | 30.– |
| 5. | Für Rang- und/oder Vorgangsänderungen sowie Rangvor- oder Nachstellungen beträgt die Gebühr für jedes Pfandrecht | 30.– |

- | | |
|---|------|
| 6. Für Pfandvermehrung und Pfandentlassung beträgt die Gebühr für jedes Pfandrech | 30.– |
| 7. Für die Angabe eines neuen Gläubigers im Grundbuch ⁹ und die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült ¹⁰ beträgt die Gebühr je | 40.– |
| Werden auf demselben Grundstück gleichzeitig mehrere Pfandrechte angemeldet, beträgt die Gebühr für jedes weitere Pfandrech | 10.– |
| Die Löschung ist gebührenfrei. | |
| 8. In den Gebühren für die Eintragungen im Hauptbuch sind die entsprechenden Änderungen im Pfandtitel oder die Entkräftung des Titels inbegriffen. | |

Art. 13 *c. Pfandtitel*

- | | |
|--|------|
| An Gebühren werden erhoben: | Fr. |
| 1. Für die Ausfertigung eines Pfandtitels samt Unterzeichnung beträgt die Gebühr | 50.– |
| 2. Für einen Auszug aus dem Grundbuch über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung ¹¹ beträgt die Gebühr | 50.– |

Art. 14 *Vormerkungen*

- | | |
|--|------|
| An Gebühren werden erhoben: | Fr. |
| 1. Für die Vormerkung eines Kaufs-, Vorkaufs-, Rückkaufs- und Rückfallsrechts beträgt die Gebühr: | |
| Bei einem Betrag bis Fr. 500 000.– 0,5 %, mindestens pro Grundstück | 40.– |
| vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– 0,25 % | |
| Die Gebühr berechnet sich nach dem Steuerwert, wenn die Vertragssumme niedriger oder nicht angegeben ist. | |
| 2. Für die Vormerkung einer Miete oder Pacht wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen. Grundlage für die Berechnung bildet die vereinbarte Gegenleistung. Bei zeitlich wiederkehrenden Leistungen wird die Gebühr von der Summe der Entschädigungen, jedoch höchstens vom zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung, berechnet. | |

⁹ Art. 66 GBV (SR 211.432.1)

¹⁰ Art. 51 GBV (SR 211.432.1)

¹¹ Art. 825 ZGB (SR 210)

- | | | |
|----|--|------|
| 3. | Für die Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen beträgt die Gebühr
Die Löschung ist gebührenfrei | 50.– |
| 4. | Für die übrigen Vormerkungen beträgt die Gebühr | 40.– |
| 5. | Muss eine Vormerkung auf mehr als drei Grundstücken gemacht werden, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen | 10.– |
| 6. | Bei der Verlängerung des Vormerkungsschutzes wird bei Kauf-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten ein Viertel der Gebühren gemäss Ziffer 1 bezogen, mindestens

Bei der Verlängerung des Vormerkungsschutzes bei Miete und Pacht wird die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen. | 40.– |
| 7. | Bei der Übertragung eines Kaufs- und Vorkaufsrechts wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 bezogen. | |
| 8. | Für übrige Änderungen einer Vormerkung wird ein Viertel der Vormerkungsgebühren bezogen. | |
| 9. | Für die Löschung einer Vormerkung beträgt die Gebühr
Löschungen von Amtes wegen sind gebührenfrei. | 10.– |

Art. 15 *Anmerkungen*

- | | | |
|-----------------------------|---|--------------|
| An Gebühren werden erhoben: | Fr. | |
| 1. | Für die Anmerkung von Zugehör beträgt die Gebühr
Bei Beträgen über Fr. 200 000.– | 40.–
80.– |
| 2. | Für alle übrigen Anmerkungen beträgt die Gebühr | 40.– |
| 3. | Muss eine Anmerkung auf mehr als drei Grundstücken gemacht werden, so ist zusätzlich für jedes weitere Grundstück zu berechnen | 10.– |
| 4. | Für die Änderung oder Löschung einer Anmerkung beträgt die Gebühr pro Grundstück
Löschungen von Amtes wegen sind gebührenfrei. | 10.– |
| 5. | Für die Anmerkung von Verfügungsbeschränkungen beträgt die Gebühr
Die Löschung ist gebührenfrei. | 50.– |

Art. 16 *Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Für die Eröffnung eines Grundstücks beträgt die Gebühr	50.–
2. Für die Schliessung eines Grundstücks beträgt die Gebühr	20.–
3. Für die Änderung der Beschreibung des Grundstücks, des Flächenmasses, der Ortsbezeichnung oder des Namens des Grundstückes beträgt die Gebühr je	10.–
Für jede Änderung im Gläubigerexemplar oder im Schuldbrief beträgt die Gebühr	10.–
Änderungen aufgrund einer amtlichen Mitteilung sind gebührenfrei.	
4. Bei der Bereinigung von Dienstbarkeiten und Grundlasten beträgt die Gebühr für jede Dienstbarkeit bzw. Grundlast	10.–
5. Für die Bereinigung von Vormerkungen und Anmerkungen beträgt die Gebühr für jede Vormerkung bzw. Anmerkung	10.–

Art. 17 *Auskunftserteilung
a. im Allgemeinen*

An Gebühren werden erhoben:	Fr.
1. Die mündliche Auskunftserteilung ist in der Regel unentgeltlich. Dauert sie länger als eine halbe Stunde, so ist entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis eine Gebühr zum Stundenansatz zu berechnen von	80.– bis 200.–
2. Bei Grundbuchauszügen beträgt die Gebühr pro Auszug	30.–
Ab der dritten Seite ist ein Zuschlag pro Seite zu berechnen von	10.–
Die Gebühr pro Auszug beträgt höchstens insgesamt	100.–
3. Für Schreiben, Bescheinigungen und Abschriften, je nach Zeit- und Arbeitsaufwand, beträgt die Gebühr	10.– bis 200.–
Für interne Beglaubigungen	20.–
4. Mitteilungen und Auskünfte, welche die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen, sind gebührenfrei.	

Art. 18 *b. elektronisch*

An Gebühren werden erhoben:

Fr.

1. Für die elektronische Auskunftserteilung ist, soweit keine separate Bestimmung durch den Regierungsrat erlassen wird, die Gebühr entsprechend der erforderlichen Sachkenntnis zum Stundenansatz zu berechnen von 80.– bis 200.–
2. Erfolgt die elektronische Auskunftserteilung unter Beizug eines voll- oder teilautomatisierten Computersystems, ist die Gebühr angemessen zu reduzieren.

Art. 19 *Aufbewahrung von Geld und Pfandtiteln*

An Gebühren werden erhoben:

Fr.

1. Für den Einzug oder die Aufbewahrung von Pfandtiteln und Inhaberobligationen beträgt die Gebühr 40.–
2. Bei Titellöschung entfällt die Gebühr.

Art. 20 *Gebührenfreiheit*

¹ Keine Gebühren werden erhoben:

- a. für Eintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zur Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen¹² und für Eintragungen von Grundpfandrechten zur Sicherung von Investitionskrediten sowie Betriebshilfedarlehen;
- b. für Eintragungen, die infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden;
- c. für Rechtsgeschäfte des Kantons und der Gemeinden;
- d. für Eintragungen betreffend Umkartierungen, Flächenkorrekturen durch Geometer, Grundstückschätzungen usw.

² Bei einer Enteignung nach eidgenössischem Recht dürfen für den Eigentumsübergang gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)¹³ nur Kanzleigebühren bezogen werden. Der Begriff der Kanzleigebühr richtet sich nach Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes¹⁴.

¹² Art- 954 Abs. 2 ZGB (SR 210)

¹³ SR 711

¹⁴ GDB 643.1

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung wird auf alle Anmeldungen angewendet, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt sind.

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Art. 11 bis 25 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁵ werden aufgehoben.

² Titel, Ingress sowie Art. 1 bis 6 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980¹⁶ werden aufgehoben, wenn auch die Verordnungen über die Beurkundungsgebühren und über die Schätzungsgebühren in Kraft getreten sind.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Sarnen, 15. März 2012

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Adrian Halter

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹⁵ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

¹⁶ LB XVII, 232, 313, XIX, 263, 326, XXII, 222, XX III, 446, ABI 2004, 1486, ABI 2006, 1574, ABI 2007, 420

Verordnung über die Schätzungsgebühren

vom 15. März 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz) vom 26. Oktober 2006¹,

beschliesst:

¹ GDB 213.7